



Flugzentrum Bayerwald GmbH & CoKG  
Schwarzer Helm 71  
93086 Wörth a.d. Donau

Gmund, 16.05.2007 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Erpfenzell", 93167 Falkenstein**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Flugzentrums Bayerwald GmbH & CoKG vom 14.05.2007 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1914, 2283 und 2430 (Starts und Landungen), Gemarkung Arrach.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **30.06.2007** befristet. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Für die Fahrzeuge ist eine zentrale Parkfläche am südöstlichen Grundstücksende in der Nähe der Hofstelle bereitzustellen. Fahrzeuge dürfen nicht im Gelände abgestellt werden.
2. Die nördlich und nordöstlich unmittelbar angrenzenden Waldgebiete, die im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Cham als ökologisch wertvolle Räume eingetragen sind, dürfen nicht überflogen werden.
3. Zur Straße 21 48 ist ein Mindestabstand von 50 m horizontal und vertikal einzuhalten.
4. Der kreuzende Weg bei S2 ist bei Schleppbetrieb mit geeigneten Mitteln abzusperren bzw. zu sichern. (Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen)

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelände Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten darf bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht überschritten werden. Es wird zudem empfohlen das militärische Tieffluggelände von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 14.05.2007 beantragte das Flugzentrum Bayerwald GmbH & CoKG eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Cham wurde bereits im Vorfeld vom Antragsteller gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 08.05.2007 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Flächen z.T. im Landschaftsschutzgebiet Bayerwald befinden. Von Seiten des Naturschutzes wurde dem Vorhaben probeweise für ein Jahr mit Auflagen zugestimmt. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Horst Barthelmes vom 05.05.2007 nachgewiesen.

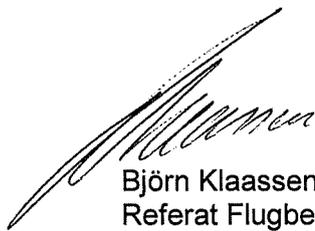
Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 15.05.2007 am Verfahren beteiligt. Die Ausklinkhöhe wurde zunächst während der militärischen

Tagtieffflugbetriebszeiten beschränkt und die Erlaubnis befristet erteilt, bis das Luftwaffenamt zu einer höheren Ausklinkhöhe auch während der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten Stellung genommen hat.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb